

Musterbeispiel GE 1 Geburt eines Kindes, dessen Eltern miteinander verheiratet sind

Stand: November 2018

Claudia Gertrud Schmittinger, geb Thiele, hat am 6. November 2018 im Clementine Kinderhospital in Frankfurt am Main einen Knaben geboren. Sie ist seit dem 22. Dezember 2011 mit Franz Schmittinger verheiratet.

Die Geburt wird dem Standesamt Mitte in Frankfurt am Main schriftlich angezeigt.

Die am 8. November 2018 eingegangene Geburtsanzeige enthält eine besondere von den Eltern unterschriebene Erklärung zum Vornamen des Kindes. Danach sind dem Kind die Vornamen Christian Tim beigelegt worden.

1. Anzeige Die Geburt des Kindes ist vom Clementine Kinderhospital angezeigt worden, das als Krankenhaus zur schriftlichen Anzeige verpflichtet ist (§§ 18 Abs 1 Nr 2, 20 Satz 1 PStG).

2. Abstammung des Kindes Da das Kind in der Ehe geboren ist, sind die Ehegatten als Eltern im Geburtenregister zu beurkunden (§§ 1591, 1592 Nr 1 BGB).

3. Prüfung der Angaben Das Standesamt hat vor der Beurkundung alle Angaben anhand der ihm vorgelegten Urkunden und Unterlagen abschließend zu prüfen (§ 5 PStV).

Bei Anzeige der Geburt eines in der Ehe geborenen Kindes soll das Standesamt verlangen, dass die Eltern ihre Eheurkunde oder einen beglaubigten Ausdruck aus dem Eheregister und ihre Geburtsurkunden, wenn sich die Registrierungsdaten der Geburt der Eltern nicht aus der Eheurkunde ergeben, sowie einen Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass) vorlegen (§ 33 Satz 1 Nr 1 und 3 PStV).

Die sonstigen für die Eintragung erforderlichen Angaben ergeben sich aus der Geburtsanzeige des Clementine Kinderhospitals. Bei schriftlicher Anzeige erübrigt sich die Vorlage einer Bescheinigung der Person, die als Arzt oder Hebamme bei der Geburt zugegen war (§ 33 Abs 1 Satz 1 Nr 4 PStV).

4. Vornamen Das Recht zur Erteilung von Vornamen für ein in der Ehe geborenes Kind ergibt sich aus der Personensorge, die den Eltern gemeinsam zusteht (§§ 1626, 1627 BGB). Das Standesamt hat sich zu vergewissern, dass die Vornamengebung dem Willen von Mutter und Vater entspricht. Fehlt in der Geburtsanzeige, in der die gewünschten Vornamen vermerkt sind, die Unterschrift des Vaters, so sollte die Beurkundung im Geburtenregister erst vorgenommen werden, wenn auch der Vater zB durch schriftliche Erklärung sein Einverständnis mit den angegebenen Vornamen bekundet hat. Damit werden künftige Auseinandersetzungen über die Wirksamkeit der Vornamengebung vermieden. In der Praxis wird häufig von den Eltern eine besondere Erklärung zum Vornamen des Kindes ausgefüllt und dem Standesamt mit der Geburtsanzeige übermittelt.

Die Sorgeberechtigten sind grundsätzlich bei der Vornamenswahl frei, jedoch dürfen die gewählten Vornamen dem Kindeswohl nicht widersprechen (Nr 21.2.1 PStG-VwV).

5. Beurkundung im Geburtenregister Nach den Vorgaben des durch die 1. PStÄndVO eingeführten modifizierten Beurkundungsmodells (siehe Grundbeispiel eines Geburtseintrags) erfolgt die Beurkundung im Geburtenregister in dem neuen Format der Anlage 4 zur PStV. Der Registernummer wird für die Darstellung des Haupteintrags im elektronischen Register die Folgenummer »O« angefügt (§ 16 Abs 2 Satz 3 PStV). Nach § 21 Abs 1 PStG sind folgende Angaben in den Geburtseintrag aufzunehmen:

Geburtsname des Kindes. Da die Eltern einen Ehenamen führen, erhält das Kind den Namen Schmittinger als Geburtsnamen (§ 1616 BGB).

Vornamen des Kindes. Als Vornamen sind die von den Eltern gewählten Vornamen Christian Tim einzutragen.

Geschlecht des Kindes. Hierüber gibt die Geburtsanzeige Auskunft. Bei Visualisierung des Geburtseintrags wird angegeben, dass das Kind »männlich« ist.

Geburtstag und Uhrzeit der Geburt des Kindes. Diese Angaben sind der Geburtsanzeige zu entnehmen.

Geburtsort des Kindes. Das Kind ist im Clementine Kinderhospital geboren, dessen genaue Anschrift als Geburtsort mit Straße und Hausnummer einzutragen ist.

Die Angaben über Tag und Ort der Geburt des Kindes erscheinen jetzt zu Beginn des Eintrags nach dem »Anlass der Beurkundung« (hier: »Geburt«).

Religion des Kindes. Die Religion des Kindes wird auf Wunsch der Eltern eingetragen, wenn geltend gemacht wird, dass das Kind schon bei der Beurkundung einer Religionsgemeinschaft angehört. Ein entsprechender Wunsch wird vorliegend nicht geäußert.

Vor- und Familiennamen der Eltern. Die Eltern erhalten jetzt eine familienrechtliche Bezeichnung, die unter den Nummern »1« und »2« zugeordnet wird; männliche Personen werden als »Vater«, weibliche Personen als »Mutter« eingetragen. Die Eltern haben bei der Eheschließung den Geburtsnamen des Mannes zum Ehenamen bestimmt. Der entsprechende Nachweis ergibt sich aus der Eheurkunde. Für beide Elternteile wird der Familienname Schmittinger aufgenommen. Für die Mutter ist zusätzlich der Geburtsname Thiele einzutragen. Bei dem Vater wird der Geburtsname nicht gesondert ausgewiesen, da er mit dem Ehenamen identisch ist (§ 23 Abs 1 PStV).

Geschlecht der Eltern. In dem Regierungsentwurf eines »Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts« (BR-Drucksache 432/18), kurz »Eheöffnungs-Umsetzungsgesetz« genannt, ist vorgesehen, in den Eintrag auch das Geschlecht der Eltern aufzunehmen (§ 21 Abs 1 Nr 4 PStG nF). Das Geschlecht der Eltern wird aus der Eheurkunde erlesen.

Religion der Eltern. Die rechtliche Zugehörigkeit eines Elternteils zu einer Religionsgemeinschaft wird nur auf Wunsch eingetragen, der hier nicht geäußert wurde.

6. Hinweise Zum Geburtseintrag des Kindes wird auf die Eheschließung der Eltern, auf die Geburtseinträge von Vater und Mutter unter Angabe von Ort und Tag, Standesamt und Registernummer sowie auf das Recht, dem die Namensführung des Kindes unterliegt (»deutsch«), hingewiesen (§ 21 Abs 3 Nr 2, 3 und 5 PStG).

7. Urkunden Die Eltern erhalten gebührenpflichtige Geburtsurkunden in der gewünschten Zahl. Zur Beantragung von Eltern- und Kindergeld, ggf von Mutterschaftshilfe (vgl Nr 59.3 PStG-VwV) werden gebührenfreie Geburtsurkunden ausgestellt.

8. Weitere Aufgaben Die Beurkundung der Geburt ist dem Standesamt mitzuteilen, das die jeweiligen Geburtseinträge der Eltern führt (§ 57 Abs 1 Nr 1 PStV). Außerdem ergeht eine Mitteilung an die Meldebehörde, die bei gemeinsamer Wohnung der Eltern für ihre Hauptwohnung zuständig ist (§ 57 Abs 1 Nr 3 PStV; Nr 68.1.1 Satz 1 Nr 1 PStG-VwV).

Nach § 2 des Bevölkerungsstatistikgesetzes (BevStatG) hat das Standesamt die Daten jeder Geburt eines lebend oder tot geborenen Kindes mindestens monatlich dem zuständigen Statistischen Landesamt durch elektronische Datenübertragung zu übermitteln, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind (§ 2 Abs 1 Satz 2 BevStatG, § 61 PStV).

Abbildungen

- Geburtseintrag
- Hinweise zum Geburtseintrag
- Geburtsurkunde
- Mitteilung zum Geburtseintrag der Mutter
- Mitteilung an die Meldebehörde

Geburtenregister-Verfügung

Haupteintrag Hinweise

1 / 1

100%

Geburtenregister

Standesamt, Nummer Mitte in Frankfurt am Main, 06412001
Registernummer G 65/2018 0

Anlass der Beurkundung Geburt
Tag, Uhrzeit der Geburt 06.11.2018, 12:40 Uhr
Ort der Geburt Frankfurt am Main, Theobald-Christ-Str. 16

Kind

Geburtsname Schmittinger
Vorname(n) Christian Tim
Geschlecht männlich
Religion

1. Mutter
Familienname Schmittinger
Geburtsname Thiele
Vorname(n) Claudia Gertrud
Religion

2. Vater
Familienname Schmittinger
Geburtsname
Vorname(n) Franz
Religion

Ort, Tag der Beurkundung Frankfurt am Main, 08.11.2018
Urkundsperson Tryba, Standesbeamter

Geburtenregister

09.08.2018 Geburt

XML anzeigen Drucken Verfügen Abbrechen

Geburtenregister-Verfügung

Haupteintrag Hinweise

1 / 1

100%

Hinweise	
Registernummer	G 65/2018
Zu 1. und 2.	
Ort, Tag der Eheschließung	Frankfurt am Main, 22.12.2012
Eheeintrag	Standesamt Mitte in Frankfurt am Main, E 6391/2012
Zu 1.	
Ort, Tag der Geburt	Frankfurt am Main, 13.02.1980
Geburtscheintrag	Standesamt Mitte in Frankfurt am Main, G 5493/1980
Staatsangehörigkeit	
Zu 2.	
Ort, Tag der Geburt	Oberursel (Taunus), 15.02.1976
Geburtscheintrag	Standesamt Oberursel (Taunus), G 44/1976
Staatsangehörigkeit	
Kind	
Staatsangehörigkeit	
Recht der Namensführung	deutsch

Geburtenregister

09.08.2018 Geburt

XML anzeigen Drucken Verfügen Abbrechen

Geburtsurkunde

Standesamt Mitte in Frankfurt am Main
Registernummer G 65/2018

Ort, Tag der Geburt Frankfurt am Main, 06.11.2018

Kind

Geburtsname Schmittinger
Vorname(n) Christian Tim
Geschlecht männlich

1. Mutter
Familiename Schmittinger
Geburtsname Thiele
Vorname(n) Claudia Gertrud

2. Vater
Familiename Schmittinger
Geburtsname
Vorname(n) Franz

Ort, Tag Frankfurt am Main, 08.11.2018

Urkundsperson 
(Tryba, Standesbeamter)

Siegel

Mitteilung über ein Kind zum Geburtseintrag eines Elternteils - 011010**Absender**

Behörde, Behördennummer Standesamt Mitte in Frankfurt am Main, 06412001
PLZ, Ort 60311 Frankfurt am Main
Datum 08.11.2018
Ansprechpartner Herr Tryba
Telefon, Telefax 069.21 23 334, 069.21 23 075
E-Mail tryba@stadt-frankfurt.de
Vorgang 97/18 GE

Empfänger

Behörde, Behördennummer Standesamt Mitte in Frankfurt am Main, 06412001

Fortzuführender Eintrag

Behörde, Behördennummer Standesamt Mitte in Frankfurt am Main, 06412001
Registernummer G 5493/1980
Familiename Schmittinger
Geburtsname Thiele
Vornamen Claudia Gertrud
Geburtsstag 13.02.1980
Geburtsort Frankfurt am Main

Gegenstand der Nachricht

Familiename Schmittinger
Vornamen Christian Tim
Geburtsstag 06.11.2018
Geburtsort Frankfurt am Main
Behörde Standesamt Mitte in Frankfurt am Main
Registernummer G 65/2018

Mitteilung über eine Geburt an die Meldebehörde - 031010**Absender**

Behörde, Behördennummer Standesamt Mitte in Frankfurt am Main, 06412001
PLZ, Ort 60311 Frankfurt am Main
Datum 08.11.2018
Ansprechpartner Herr Tryba
Telefon, Telefax 069.21 23 334, 069.21 23 075
E-Mail tryba@stadt-frankfurt.de
Vorgang 97/18 GE

Empfänger

Behörde, Behördennummer Bürgeramt, Statistik und Wahlen, 06412000

Gemeldete Person

Familienname Schmittinger
Geburtsname Thiele
Vornamen Claudia Gertrud
Geburtsdag 13.02.1980
Geburtsort Frankfurt am Main
Geschlecht weiblich
Straße, Nr. Cronstettenstraße 8
PLZ, Ort 60321 Frankfurt am Main, 06412000

Gegenstand der Nachricht**Elternteil 1**

Familienname Schmittinger
Geburtsname Thiele
Vornamen Claudia Gertrud
Geburtsdag 13.02.1980
Geburtsort Frankfurt am Main
Geschlecht weiblich
Straße, Nr. Cronstettenstraße 8
PLZ, Ort 60321 Frankfurt am Main, 06412000

Elternteil 2

Familienname Schmittinger
Geburtsname
Vornamen Franz
Geburtsdag 15.02.1976
Geburtsort Oberursel (Taunus)
Geschlecht männlich
Straße, Nr. Cronstettenstraße 8
PLZ, Ort 60321 Frankfurt am Main, 06412000

Kind

Familienname Schmittinger
Vornamen Christian Tim
Geburtsdag 06.11.2018
Geburtsort Frankfurt am Main
Geschlecht männlich

Geburtseintrag

Behörde Standesamt Mitte in Frankfurt am Main
Aktenzeichen 06412001/G 65/2018
Geburtsort Frankfurt am Main
Geburtsdag 06.11.2018